

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Becherbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Die Ausbaubeitragssatzung der OG Becherbach ist auf wiederkehrende Ausbaubeiträge umzustellen, da das Land Rheinland-Pfalz die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen hat.

Beim wiederkehrenden Beitrag (WKB) zahlen alle Anlieger des gesamten Straßennetzes oder einer Abrechnungseinheit gleichermaßen. Dieser Beitrag wird nur für Jahre erhoben, in denen die Gemeinde tatsächlich Geld für Straßenausbau ausgibt. Beim WKB findet eine Nivellierung des Beitragssatzes durch die Verteilung auf viele Köpfe und die Verteilung auf einen längeren Zeitraum statt. Der Beitragsmaßstab richtet sich auch weiterhin nach der Grundstücksgröße, dem Maß der baulichen Nutzbarkeit und der Art der Nutzung. Es handelt sich wie bisher um den Vollgeschoßmaßstab. Die Anwohner an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) werden beim WKB in gleicher Höhe belastet wie die Anwohner an Gemeindestraßen.

Außenbereichsgrundstücke sind auch beim WKB nicht beitragspflichtig.

In der Ortsgemeinde Becherbach gibt es die Besonderheit, dass für jeden Ortsteil ein Abrechnungsgebiet festgelegt werden muss.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Becherbach vom 18.09.2003 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen werden in drei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Die kartographische Darstellung der Abrechnungseinheiten 1 –3 ist dieser Satzung als Anlage 1 und die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigelegt. Gemäß dem KAG und der Rechtsprechung des OVG (vom 09.09.2015, Az.: 6 A 10447/15. OVG und vom 24.02.2016, Az.: 6 A 11031/15.OVG) soll bei der Ermittlung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag eine Gesamtbetrachtung des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen, d.h. dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der einzelnen Abrechnungseinheiten ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege). Die Gemeindeanteile sind gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen und beträgt mindestens 20 %. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/-5 %. Demnach werden die Gemeindeanteile für die Abrechnungseinheiten wie folgt empfohlen:

- Abrechnungseinheit 1 –Ortsteil Becherbach 25 %
- Abrechnungseinheit 2 –Ortsteil Gangloff 25 %
- Abrechnungseinheit 3 –Ortsteil Roth 25 %

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschoßmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde-und Städtebund RLP ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen. Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden

Frau Enkirch erläutert die Sach- und Rechtslage und beantwortet Rückfragen zu den §§ des Satzungsentwurfs. Von Ratsmitgliedern wird die Grundstücksgröße mit Zuschlägen als Betragsmaßstab kritisiert. Dieser steht als Gesetzesgrundlage jedoch nicht zur Diskussion.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Becherbach beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Becherbach lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen